



**Lebensmittelrechtliche
Lieferantenerklärung für
Haushaltskonservenglas und
Einkochringe**

nach
BV Glas Standardblatt T116

Ausgabe: 20. Juni 2022

Seite 1/4

Für Haushaltskonservenglas und Einkochringe (Punkt 1 bis 8):

1. Lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530).*
- *§ 30 LFGB; Verbote zum Schutz der Gesundheit*
- *§ 31 Absatz 1 LFGB; Übergang von Stoffen auf Lebensmittel*

Wir bestätigen, dass von den von uns gefertigten Glasverpackungen und gelieferten Einkochringe unter üblichen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine gesundheitlich gefährdenden, geruchlich, geschmacklich und optisch beeinflussenden Stoffe im Sinne der genannten gesetzlichen Regelungen in das Füllgut übergehen und sind für den Kontakt mit wässrigen, sauren, fetthaltigen und nicht fetthaltigen Lebensmittel bestimmt.

2. Verpackungsgesetz

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Artikel 11 der Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 (geändert durch Richtlinie 2018/852 vom 30.05.2018) in Verbindung mit den Entscheidungen der EU-Kommission 2001/171/EG vom 19.02.2001 und 2006/340/EG vom 08.05.2006*
- *Verpackungsgesetz 2, (VerpackG 2) Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022.*

Wir bestätigen, dass die von uns gelieferten Glaserzeugnisse dem § 5 „Stoffbeschränkungen“ des Verpackungsgesetzes betreffend die Konzentration von Schwermetallen (Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI) entsprechen.

Auf das Standardblatt T 134 „Glasverpackungen: Recyclingfähigkeit und Rezyklateinsatz gemäß § 21 VerpackG“ wird verwiesen.

3. Gute Herstellungspraxis (GMP-Verordnung)

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 vom 22.12.2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen*

Wir bestätigen, dass die von uns gefertigten Glasverpackungen und gelieferten Einkochringe entsprechend der o. g. GMP-Verordnung über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gefertigt werden.



**Lebensmittelrechtliche
Lieferantenerklärung für
Haushaltskonservenglas und
Einkochringe**

nach
BV Glas Standardblatt T116
Ausgabe: 20. Juni 2022
Seite 2/4

Wir verweisen hier insbesondere auf die Artikel 5 (Qualitätssicherungssystem), Artikel 6 (Qualitätskontrollsystem) und Artikel 7 (Dokumentation).

4. HACCP-Erklärung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004*
- *Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) vom 8. August 2007 (BGBl. I Nr. 39)*
- *Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).*

Wir bestätigen als Zulieferer von qualitativ hochwertigen Verpackungen für die Lebensmittelindustrie, ein auf die Produktion abgestimmtes HACCP- System nach den Grundsätzen der oben genannten Richtlinien und Verordnungen im Herstellungsprozess implementiert zu haben.

Das durch die EG- Lebensmittelhygiene-Verordnung (852/2004/EG) geforderte HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Points = System zur Risikoanalyse und zur Überwachung kritischer Punkte) ist Bestandteil der betrieblichen Qualitätssicherung in der Lebensmittelindustrie geworden.

5. Rückverfolgbarkeit

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, Artikel 17, vom 27. Oktober 2004*

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert u.a. die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, um Kontrollen, den Rückruf fehlerhafter Produkte, die Unterrichtung der Verbraucher und die Festlegung der Haftung zu erleichtern.

Die Unternehmer müssen unter gebührender Berücksichtigung der technologischen Machbarkeit über Systeme und Verfahren verfügen, mit denen ermittelt werden kann, von welchem Unternehmen und an welches Unternehmen die unter diese Verordnung und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen fallenden Materialien oder Gegenstände sowie gegebenenfalls die für deren Herstellung verwendeten Stoffe oder Erzeugnisse bezogen beziehungsweise geliefert wurden.

Wir bestätigen, dass wir mit den auf der Palettenfahne/Verpackung aufgebrachten Informationen die Forderung nach Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 sicherstellen können.



Lebensmittelrechtliche Lieferantenerklärung für Haushaltskonservenglas und Einkochringe

nach
BV Glas Standardblatt T116
Ausgabe: 20. Juni 2022
Seite 3/4

6. Leitfaden für den Konformitätsnachweis

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (Amtsblatt der Europäischen Union L 338/4 vom 13.11.2004)*
- *Bedarfsgegenständeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2720)*
- *Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle und Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG*
- *Verordnung (EG) Nr. 1895/2005 der Kommission vom 18. November 2005 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Amtsblatt der Europäischen Union L 302/28 vom 19.11.2005)*
- *Europäische Normenreihe DIN EN 13427 ff. Stand 2004-10*

Die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 fordert gemäß Artikel 16 Konformitätserklärungen obligatorisch und verpflichtend abzugeben, sofern in Einzelmaßnahmen die Beifügung einer schriftlichen Erklärung vorgegeben ist, dass die Lebensmittelbedarfsgegenstände den geltenden Vorschriften entsprechen.

7. Erklärung zur REACH-Verordnung

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 987/2008 der Kommission vom 08.10.2008 betreffend der Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006*

Wir bestätigen, dass wir auf Lieferantenseite sichergestellt haben, dass alle für die Glasherstellung notwendigen Rohstoffe den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen, insbesondere also ggf. eine Registrierung unter REACH erfolgte.

Die Produkte der Glasindustrie (z. B. Behältnisse aus Glas zu Verpackungszwecken) sind Erzeugnisse im Sinne der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche, nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Eine Registrierungspflicht für diese Erzeugnisse nach der REACH-Verordnung besteht nicht.

Kautschuk-Mischungen sind Zubereitungen, für die keine Verpflichtung zur Registrierung besteht.



**Lebensmittelrechtliche
Lieferantenerklärung für
Haushaltskonservenglas und
Einkochringe**

nach
BV Glas Standardblatt T116

Ausgabe: 20. Juni 2022

Seite 4/4

8. Erklärung zu Bisphenol A

Wir bestätigen hiermit, dass in unseren Glasverpackungen kein Bisphenol A im Glas und in der Vergütungsschicht, die in einem Zwei- Stufenprozess durch Auftrag von Heißendvergütung Certincoat TC 100 und Kaltendvergütung RP 40 entsteht, enthalten ist (siehe Certincoat Declaration of Compliance 2016-03 und RP40 / RP 40LT / RP 40C Declaration of Compliance 2016-04 des Herstellers Arkema).

Die Einkochringe enthalten kein Bisphenol A.

Nur für Haushaltskonservenglas

9. Übergang von Stoffen auf Lebensmittel

Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen und Richtlinien:

- *Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 vom 27. Oktober 2004*
- *DIN ISO 719 Stand 1989-12; Wasserbeständigkeit von Glasgrieß bei 98 °C, Prüfverfahren und Klasseneinteilung*

Das gefertigte Glas entspricht einem herkömmlichen Kalk-Natron-Glas und wird gemäß DIN ISO 719 geprüft, was bedeutet, dass die produzierten Gläser aufgrund eines Verbrauches von max. 0,85 ml Salzsäure (0,01 Mol/l) je g Glasgrieß der hydrolytischen Klasse 3 entsprechen.

Weck Glaswerk GmbH

14.07.22

i. A.

Michael Evenschor